



CH-6061 Sarnen, St. Antonistrasse 4, VD

**Elektronische Zustellung an**  
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

[info.ab@seco.admin.ch](mailto:info.ab@seco.admin.ch)  
(PDF- und Word-Version)

Sarnen, 13. Juli 2023

**OWSTK. 4641**

**Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Ausnahmen des Verbots gefährlicher Arbeiten für Jugendliche ab 15 Jahren in Programmen zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. April 2023 haben Sie uns zum Entwurf zur Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (ArGV 5) zur Vernehmlassung bis am 14. Juli 2023 eingeladen. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und lassen uns wie folgt vernehmen:

Nach der heute geltenden Gesetzgebung dürfen Jugendliche unter 18 Jahren grundsätzlich nur im Rahmen einer beruflichen Grundbildung gefährliche Arbeiten ausführen. Mit den geplanten Änderungen in der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz soll es für Jugendliche ab 15 Jahren künftig möglich sein, in "Brückenangeboten", d.h. ausserhalb der beruflichen Grundbildung, unter bestimmten Voraussetzungen, gefährliche Arbeiten auszuführen. Damit der Gesundheitsschutz der Jugendlichen gewahrt bleibt, muss der Betrieb dafür entweder über eine Bildungsbewilligung verfügen oder eine Ausnahmegewilligung beim Kanton einholen. Ferner sollen zwei gesetzliche Bestimmungen formell durch Aktualisierung eines Verweises angepasst und ein Übergangartikel gestrichen werden, da dieser mittlerweile hinfällig geworden ist.

Der Kanton Obwalden kann mit Blick auf die bildungspolitischen Zielsetzungen und den sich zunehmend akzentuierenden Fachkräftemangel die Anliegen von Wirtschaft und Berufsbildung nach Lockerung des Verbots von gefährlichen Arbeiten in bestimmten Angeboten ausserhalb der beruflichen Grundbildung für Jugendliche unter 18 Jahren nachvollziehen. Als Kanton mit einer im Vergleich zu anderen Kantonen auch heute noch sehr hohen Anzahl an Jugendlichen, welche sich nach der obligatorischen Schulzeit für eine Berufslehre entscheiden, ist man sich auch der nicht zu unterschätzenden Bedeutung von Schnupperlehren und Brückenangeboten, welche die Jugendlichen bei der Berufsfindung und Ausbildungsplatzsuche unterstützen sollen, bewusst. Nichtsdestotrotz darf die geplante Lockerung nicht zu Lasten der Sicherheit und Gesundheit der betroffenen Jugendlichen gehen.

St. Antonistrasse 4, 6060 Sarnen  
Tel. 041 666 63 32  
volkswirtschaftsdepartement@ow.ch  
www.ow.ch

Jugendliche sind mangels Wissens und Erfahrung regelmässig nicht in der Lage, Risiko- oder Gefahrenlagen richtig einzuordnen und/oder adäquat darauf zu reagieren und benötigen deshalb entsprechenden Schutz durch den Einsatzbetrieb. Der geplanten Erweiterung des Ausnahmekatalogs für gefährliche Arbeiten auf Jugendliche ab 15 Jahren kann deshalb nur dann zugestimmt werden, wenn der Einsatzbetrieb entsprechende Massnahmen ergreift, welche die Unversehrtheit der physischen und psychischen Integrität der betroffenen Jugendlichen gewährleisten (z.B. vorgängige Schulung, Begleitperson etc.). Diesen Nachweis haben die Einsatzbetriebe bereits im Rahmen der Gesuchstellung zu erbringen resp. geeignet darzulegen.

Der Kanton Obwalden kann sich mit der geplanten Änderung der Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz nur unter folgenden Bedingungen einverstanden erklären:

Zunächst gilt es, klar zu definieren, was alles unter den Begriff "Massnahmen zur beruflichen Eingliederung und zur Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung" fällt. Unklar ist, ob beispielsweise eine Schnupperlehre, Kriseninterventionen wie Time-Outs etc. auch darunterfallen oder nicht.

Weiter gilt es – wie bereits erwähnt – den gesundheitlichen Schutz der Jugendlichen strikt zu gewährleisten. Art. 4b des Entwurfs führt zwar auf, dass die Jugendlichen ausreichend und angemessen geschult, angeleitet und während der Ausführung der gefährlichen Arbeiten von einer befähigten, erwachsenen Person überwacht werden. Wie diese Schulung in der Praxis aber genau aussehen und insbesondere gewährleistet werden soll, wird indessen weder geregelt noch erläutert. Eine entsprechende Präzisierung ist insbesondere auch unter dem Aspekt angezeigt, als die betroffene Zielgruppe im Gegensatz zu Berufslehrlingen, welche nach geltendem Recht gefährliche Tätigkeiten nur nach einer spezifischen Ausbildung im Rahmen der jeweiligen Lehrgänge ausüben dürfen, in der Regel nicht über die nötigen berufsschulischen und -praktischen Kenntnisse oder -kompetenzen verfügen, welche für das Verrichten von gefährlichen Arbeiten notwendig wären.

Die Ausnahmegewilligung nach Art. 4b Abs. 2 des Entwurfs ist vorgesehen für Betriebe, welche nicht über eine Bildungsbewilligung nach Art. 20 Abs. 2 BBG verfügen. Daraus resultiert, dass für Jugendliche ab 15 Jahren ausserhalb der beruflichen Grundbildung nicht derselbe Schutz sichergestellt wird wie für diejenigen Jugendlichen, welche eine Berufslehre absolvieren. Für diese Ungleichbehandlung gibt es keinen vernünftigen Grund, sind es doch gerade diese Jugendlichen, welche aufgrund ihrer Unerfahrenheit (siehe Ausführungen oben) bei gefährlichen Arbeiten besonderer Betreuung und Aufsicht bedürfen. Auf die Möglichkeit einer Ausnahmegewilligung für Jugendliche ab 15 Jahren ausserhalb der beruflichen Grundbildung ist deshalb entweder gänzlich zu verzichten oder es muss sichergestellt werden, dass diese Jugendlichen den gleichen Schutz geniessen wie Jugendliche in einer beruflichen Grundbildung.

In diesem Sinne macht es auch Sinn, dass das kantonale Berufsbildungsamt nicht nur für die Erteilung der Bildungsbewilligungen, sondern auch für allfällige Ausnahmegewilligungen zuständig ist. Die Arbeitssicherheit und der Gesundheitsschutz bilden dabei nur Teilaspekte der Bewilligung. Im Vordergrund steht auch für diese Jugendlichen nicht die Arbeitsleistung als solche, sondern die Berufsbildung – sollen Brückenangebote die Jugendlichen doch bei der Berufswahl und der Berufsfindung unterstützen.

Für eine Ausnahmegewilligung hat der darum ersuchende Betrieb der Berufsbildungsbehörde im Gesuch unter anderem geeignet darzulegen, welche Massnahmen zum Schutz der Jugendlichen bei gefährlichen Arbeiten in Bezug auf die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz vorgesehen sind. Zu diesem Punkt ist das kantonale Arbeitsinspektorat vor Erteilung der Ausnahmegewilligung von der Berufsbildungsbehörde in der Sache anzuhören. Eine vorgängige Betriebskontrolle durch das Arbeitsinspektorat (so im Entwurf vorgesehen) ist hierfür grundsätzlich nicht nötig, kann aber im Einzelfall zur Sachverhaltsergänzung oder zwecks Klärung vom Arbeitsinspektorat ausnahmsweise durchgeführt werden. Eine standardisierte Betriebskontrolle vor Erteilung einer Ausnahmegewilligung wird jedoch entschieden abgelehnt, da eine solche für die fachliche Beurteilung nicht zwingend notwendig ist und für das Arbeitsinspektorat zu einem sachlich nicht gerechtfertigten Mehraufwand führen würde.

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Frau RA lic. iur. Jennifer Aregger, Leiterin Amt für Arbeit, (Tel. Nr. +41 41 666 63 33, [amt fuer arbeit@ow.ch](mailto:amt fuer arbeit@ow.ch)) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Volkswirtschaftsdepartement

  
Daniel Wyler  
Regierungsrat

Kopie an:

- Kantonale Mitglieder des Eidgenössischen Parlaments
- Bildungs- und Kulturdepartement
- Amt für Arbeit
- Zirkulationsmappe Regierungsrat
- Staatskanzlei